

Adelige und bürgerliche
Erinnerungskulturen
des Spätmittelalters
und der Frühen Neuzeit

herausgegeben von
Werner Rösener

mit 27 Abbildungen

Vandenhoeck & Ruprecht

Werner Rösener

Codex Falkensteinensis

Zur Erinnerungskultur eines Adelsgeschlechts im Hochmittelalter

1. Einleitung

Im Sommer des Jahres 1166 geschah in der Herrschaft Falkenstein in Oberbayern etwas Außergewöhnliches: Graf Siboto von Falkenstein, der sich noch im besten Mannesalter befand, machte ein Testament und bestellte für den Fall seines Todes Kuno von Mödling zum Vormund seiner erst halberwachsenen Söhne. Zugleich bestimmte er fünf Dienstleute, die bei dieser Aktion ihre Unterstützung leisten sollten.¹ Wie kam es zu dieser letztwilligen Verfügung des Grafen, der erst ein Alter von knapp vierzig Jahren erreicht hatte? Welcher Anlaß führte zur Anlage des Codex Falkensteinensis, dessen erste Seite die Vormundschaftsbestellung regelt? Die neuere Forschung konnte aufgrund detaillierter Untersuchungen herausfinden, daß der Codex Falkensteinensis in seinen Hauptteilen im Sommer 1166 entstand, als sich Graf Siboto von Falkenstein im Aufbruch zum vierten Italienzug Kaiser Friedrichs I. befand.² Die Ungewißheit über den Ausgang des Feldzuges, an dem Siboto inmitten des kaiserlichen Ritterheeres teilnehmen wollte, veranlaßte den bayerischen Grafen, testamentarische Verfügungen über seine Burgen, Herrschaftsrechte und Grundbesitzungen vorzunehmen, um so die Basis seines adeligen Hauses zu sichern. Aus dieser Handschrift, die neben der Vormundschaftsbestellung vor allem ein Verzeichnis der Lehen und ein Urbar der Einkünfte enthält, tritt insgesamt der Hauptzweck der Abfassung klar hervor: die Aufzeichnungen des Traditionsbuches sollten den Vormund der Kinder in die Lage versetzen, nach einem eventuellen Tod des Vaters auf dem Italienfeldzug den Besitzstand der Herrschaft Falkenstein den noch unmündigen Söhnen zu erhalten.

Eine eindrucksvolle bildliche Erläuterung erfährt die Notiz über die Vormundschaftsbestellung durch eine Miniatur, die sich oberhalb des Textes be-

1 Elisabeth Noichl (Bearb.), *Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 29) München 1978, S. 3f.

2 Noichl (wie Anm. 1) S. 42*; John B. Freed, *The Counts of Falkenstein: Noble Self-Consciousness in Twelfth-Century Germany* (Transactions of the American Philosophical Society 74, 6) Philadelphia 1984, S. 11.

findet.³ Es handelt sich dabei um die Darstellung der Hauptpersonen der gräflichen Familie: Zur Rechten des Grafen Siboto IV. erkennt man seine Gemahlin Hildegard von Mödling. Das Ehepaar wird flankiert von den beiden halberwachsenen Söhnen Kuno und Sibot. Die kolorierte mehrfarbige Federzeichnung zeigt die vier Mitglieder der Familie, wie sie in höfischen Gewändern auf einer Art Bank sitzen. Die in der Mitte plazierten Eltern wenden sich mit mahnenden Gesten an die jeweils neben ihnen sitzenden Söhne. Der Inhalt dieser Mahnung wird auf einem Spruchband erläutert, das die vier dargestellten Personen gemeinsam halten. Eine Überschrift innerhalb des Bildes kennzeichnet den Vater als *DNS Siboto comes*. Der Hintergrund ist mit Sternchen bestreut; die Darstellung wird von allen vier Seiten von einer Zierleiste eingerahmt. Diese Federzeichnung enthält noch Anklänge an die Steifheit älterer Malweisen, läßt aber auch schon Züge einer sich damals entwickelnden lebensnahen und individuellen Art der Darstellung erkennen.⁴

Der Text des Spruchbandes lautet:⁵ »Dic valeas patri, bene fili, dicite matri. Qui legis hec care, nostri petimus memorare. Hoc quidem cuncti, maget tu, carissime fili.« (Sag Lebewohl dem Vater, und Ihr, Söhne, befeißigt Euch einer ehrerbietigen Sprache gegenüber der Mutter. Lieber, der Du dies liest, gedenke, bitte, unser. Das mögen zwar alle tun, in erster Linie aber Du, liebster Sohn).⁶ Mit dem Verbum *memorare* wird das Wort *memoria* angesprochen – ein Schlüsselbegriff im Rahmen unserer Untersuchungen zur adeligen Erinnerungskultur des Hochmittelalters.⁷ Mit Wort und Begriff »Memoria« werden im Lateinischen Phänomene bezeichnet, die in der deutschen Sprache unterschieden werden können als »Gedächtnis« einerseits, als »Erinne-

3 Vgl. Abb. 1.

4 Vgl. dazu Max Kemmerich, Die frühmittelalterliche Portraitmalerei in Deutschland bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, München 1907, S. 113; Sigfrid H. Steinberg, Christine Steinberg-von Pape, Die Bildnisse geistlicher und weltlicher Fürsten und Herren 1: Von der Mitte des 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (950–1200), Leipzig u.a. 1931, Abb. 75 mit Text S. 74f.; Otto Gerhard Oexle, Memoria und Memorialbild, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens, hg. von Karl Schmid und Joachim Wollasch, München 1984, S. 420f.

5 Noichl (wie Anm. 1) S. 29* Anm. 2.

6 Übersetzung von Noichl (wie Anm. 1) S. 29* Anm. 2.

7 Allgemein zur Erinnerungskultur: Maurice Halbwachs, Das kollektive Gedächtnis, Frankfurt a. M. 1985; Jan Assmann, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992; Aleida Assmann, Dietrich Harth, Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, Frankfurt a. M. 1991; Anselm Haverkamp, Renate Lachmann (Hg.), Gedächtniskunst: Raum – Bild – Schrift. Studien zur Mnemotechnik, Frankfurt a. M. 1991; Dies., Memoria. Vergessen und Erinnern, München 1993; Horst Wenzel, Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter, München 1995; Dieter Geuenich, Otto Gerhard Oexle (Hg.), Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111) Göttingen 1994; Otto Gerhard Oexle (Hg.), Memoria als Kultur (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121) Göttingen 1995.

›Gedenken‹ andererseits. Gedächtnis meint nach O. G. Oexle die Fähigkeit, sich Gewesenes oder Abwesendes zu vergegenwärtigen und sich daran zu erinnern. Erinnerung aber ist nicht nur das Ergebnis der Gedächtnis-Fähigkeit, sondern bedeutet darüber hinaus auch die Fähigkeit, sich dieser Vergegenwärtigung der Vergangenheit bewußt zu sein.⁸ In der Bedeutung von Gedenken oder Erinnerung kann sich Memoria sowohl auf Dinge als auch auf Personen beziehen, die abwesend oder bereits verstorben sind. Dieser Sinn einer Vergegenwärtigung Toter trat im Mittelalter deutlich in Erscheinung. Die Memoria bedeutete dabei ein soziales Handeln, das Lebende oder Tote verband, und eine Vielfalt religiöser, politischer, rechtlicher und ökonomischer Gegebenheiten berührte. Memoria war demnach nicht nur ein religiöses Phänomen, sondern umfaßte auch das Moment der Rechtssicherung und Besitzwahrung, ferner die Historiographie als historische Erinnerung.⁹ Memoria war also im Sinne von Marcel Mauss ein ›totales soziales Phänomen‹, das sowohl in schriftlichen als auch in bildlichen Darstellungen seinen Ausdruck fand.¹⁰

Welche Bedeutung hat nun die im Spruchband des Falkensteiner Familienbildes evozierte Memoria im Kontext des Codex Falkensteinensis? Was läßt sich allgemein zur Memoria der Grafen von Falkenstein aussagen? Im folgenden soll die Erinnerungskultur der Falkensteiner in fünf Schritten untersucht werden, um so die Memoria eines hochmittelalterlichen Adelsgeschlechtes exemplarisch zu erfassen. In einem ersten Schritt soll die Eigenart des Codex Falkensteinensis und sein Verhältnis zu den bayerischen Traditionsbüchern des Hochmittelalters angesprochen werden. In einem zweiten Schritt werden die religiösen Momente der Falkensteiner Memoria herausgearbeitet, die dann in einem dritten Schritt den profanen Elementen dieser Memoria gegenübergestellt werden. In einem vierten Schritt sollen die Mittel untersucht werden, mit deren Hilfe die Falkensteiner ihre Adels Herrschaft absicherten und legitimierten, bevor abschließend die Memoria der Falkensteiner im Rahmen der adeligen Erinnerungskultur des Hochmittelalters betrachtet wird.

2. Der Codex Falkensteinensis als Traditionsbuch einer weltlichen Herrschaft

Der Codex Falkensteinensis nimmt unter den Traditionsbüchern des Hochmittelalters, die besonders im bayerischen Raum vertreten sind, eine Son-

8 So Oexle, Memorialbild (wie Anm. 4) S. 385.

9 Ebd. S. 394.

10 Marcel Mauss, Essai sur le don (1923/24), wiederabgedruckt in: *Ders., Sociologie et anthropologie*, Paris 1978, S. 143–276, hier S. 147 und 274.

derstellung ein.¹¹ Worin besteht diese herausragende Eigenart? Der Codex Falkensteinensis ist das einzige erhaltene Traditionsbuch einer weltlichen Herrschaft des Hochmittelalters und bildet zugleich die wichtigste Quelle für die Geschichte der Grafen von Falkenstein.¹² Aufgrund der Vielseitigkeit des im Falkensteiner Codex enthaltenen Materials wird dieser Handschrift gewissermaßen der Charakter eines Haus- und Familienarchivs verliehen. Die Überlieferungsgeschichte der Handschrift ist dabei eng verknüpft mit den geistlichen Institutionen, die zu den Grafen von Falkenstein in einem nahen Verhältnis standen. Der Codex Falkensteinensis ist aber nicht in Weyarn, dem Hauskloster der Grafen von Neuburg-Falkenstein, wo die Handschrift jahrhundertlang aufbewahrt wurde, entstanden, sondern im Stift Herrenchiemsee, dessen Vogt Siboto IV. von Falkenstein seit 1158 war. Geistliche des Chorherrenstifts Herrenchiemsee, die im 12. Jahrhundert auch ein Traditionsbuch ihrer eigenen Institution anfertigten, legten für ihren mächtigen Vogtherrn den Falkensteiner Codex an.¹³ Der Grundstock der Handschrift wurde, wie bereits erwähnt, im Sommer 1166 geschaffen, als sich Graf Siboto IV. für die Teilnahme am vierten Italienzug Kaiser Friedrichs I. rüstete und einen reibungslosen Übergang seiner Besitz- und Herrschaftsrechte an seine erbberechtigten Söhne im Falle seines Todes sicherstellen wollte.¹⁴

In Ergänzung zu den Kernbestandteilen der Handschrift fügte der Hauptschreiber eine Reihe von Abschriften älterer Traditionen und Notizen hinzu, die die Besitzentwicklung der Herrschaft Neuburg-Falkenstein dokumentieren. In den Jahren nach 1166, als Siboto von Falkenstein wider Erwarten vom Italienfeldzug zurückgekehrt war und die Katastrophe des deutschen Ritterheeres vor Rom glücklich überlebt hatte, wurde der Codex von verschiedenen Schreibern zum Nutzen der Herrschaft Falkenstein fortgesetzt. Die jüngsten Notizen stammen dabei aus der Zeit um 1196 und markieren den letzten Lebensabschnitt des Grafen Siboto von Falkenstein.¹⁵ Die von Siboto veranlaßte Handschrift war somit während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts jahrzehntlang in Gebrauch und diente der Falkensteiner Grundherrschaft als Grundlage bei der Verwaltung und Besitz-

11 Die neueste Edition des Codex Falkensteinensis: *Noichl* (wie Anm. 1); ältere Editionen: *Monumenta Boica* 7, S. 433–503; *Hans Petz* (Hg.), *Codex Falkensteinensis*, in: *Hans Petz, Hermann Grauert, Johann Mayerhofer* (Hg.), *Drei bayerische Traditionsbücher aus dem XIII. Jahrhundert*, München 1880, S. 1–44.

12 Vgl. *Werner Rösener*, *Beobachtungen zur Grundherrschaft des Adels im Hochmittelalters*, in: *Ders.* (Hg.), *Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115) Göttingen 1995, S. 116–161; *Wilhelm Störmer*, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert* 1–2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6) Stuttgart 1973, S. 147–152.

13 So *Noichl* (wie Anm. 1) S. 40*.

14 Ebd. S. 42*.

15 Vgl. *Noichl* (wie Anm. 1) S. 42*f.

sicherung. Die vorzügliche Brauchbarkeit des lateinisch abgefaßten Codex für rechtliche und ökonomische Angelegenheiten gab offenbar den Anstoß zu einer deutschen Übersetzung, die in der Zeit um 1196 erfolgte.¹⁶ Diese deutsche Übersetzung wurde ebenfalls häufig benutzt, bis schließlich das Geschlecht der Grafen von Falkenstein in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausstarb und ihre oberbayerische Herrschaft dem Vordringen der Herzöge von Bayern zum Opfer fiel.¹⁷

In welchem Verhältnis steht der Codex Falkensteinensis zu den anderen Traditionsbüchern im hochmittelalterlichen Bayern? Nach Inhalt und Gestaltung muß der Codex in die Reihe der zahlreichen Traditionsbücher eingeordnet werden, die während des Hochmittelalters im bayerischen Raum entstanden sind.¹⁸ Von herkömmlichen Kopialbüchern unterscheiden sich die bayerischen Traditionsbücher dadurch, daß in ihnen neben Urkundenabschriften zahlreiche Traditionsnotizen, Güterregister, Urbare und protokollartige Eintragungen enthalten sind. Schon O. Redlich hat betont, daß den Einträgen in den Traditionsbüchern häufig eine rechtssichernde Bedeutung zugemessen wurde, so daß Notizen in einem Traditionsbuch in einem gewissen Grad die Funktion von Beweisurkunden übernahmen.¹⁹ Aufmerksam ist auch registriert worden, daß in Traditionsbüchern häufig Texte anderer Art zu einem Ganzen vereinigt sind, wobei die gelegentliche Verbindung von nekrologischen Aufzeichnungen und Traditionsbüchern besonders interessant ist, da sie den Memorialcharakter dieser Schriftquellen hervorheben. Ferner tritt in manchen Traditionsbüchern die Verbindung von schriftlicher und bildlicher Darstellung in Erscheinung.²⁰

Traditionsbücher verzeichneten demnach nicht nur die Schenkungen der Stifter und Wohltäter von Klöstern und Stiftskirchen, sondern leisteten gleichzeitig auch einen Beitrag zur rechtlichen Absicherung der Schenkungen. Dies läßt sich deutlich beim Traditionsbuch des Klosters Formbach, das

16 Mit der verschollenen deutschen Übersetzung befaßt sich ausführlich *Noichl* (wie Anm. 1) S. 13*-20*.

17 Zur Geschichte des Hauses Neuburg-Falkenstein nach dem Tode Sibotos IV.: *Noichl* (wie Anm. 1) S. 79*-82*; *Rösener*, Beobachtungen (wie Anm. 12) S. 142 ff.

18 Allgemein zu den bayerischen Traditionsbüchern: *Oswald Redlich*, Über bairische Traditionsbücher und Traditionen, in: *MIÖG* 5 (1884) S. 1-82; *Josef Widemann*, Die Traditionen bayerischer Klöster, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 1 (1928) S. 226-243; *Otto Meyer*, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, in: *ZRG KA* 20 (1931) S. 124-201; *Philippe Dollinger*, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, München 1982, S. 21 ff.; *Stephan Molitor*, Das Traditionsbuch. Zur Forschungsgeschichte einer Quellengattung und zu einem Beispiel aus Südwestdeutschland, in: *Archiv für Diplomatik* 36 (1990) S. 61-92.

19 *Oswald Redlich*, Die Privaturkunden des Mittelalters, München u. a. 1911, Nd. 1967, S. 86.

20 Vgl. *Oexle*, Memorialbild (wie Anm. 4) S. 396 ff.; *Christine Sauer*, Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 109) Göttingen 1993, S. 34 ff.

in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegt wurde,²¹ erkennen. Hier tritt die rechtssichernde Funktion der Traditionsbücher, die zugleich der Stifter- und Tradenten-Memoria verpflichtet waren, deutlich hervor. Wie andere Traditionsbücher verbindet nämlich der Codex von Formbach die Aufzeichnung von Traditionsnotizen mit der Stifter-Memoria. Den Text der Urkunden und Notizen ergänzen Miniaturen, welche in einem vierteiligen Bildzyklus die Fundatoren des Klosters vorstellen.²² Das erste Doppelbild zeigt auf der linken Seite Angehörige der Stifterfamilie und rechts die ersten drei Äbte des Klosters. Diesem Doppelbild folgt später ein weiteres, auf dem links Kaiser Lothar III., der mit den Formbacher Stiftern verwandt war und das Kloster 1136 privilegierte, und rechts Papst Innozenz II., der dem Kloster 1139 eine Urkunde ausstellte, dargestellt sind.²³ Ähnliche Bestandteile enthält das Traditionsbuch des Chorherrenstifts Dießen, des Hausklosters der Grafen von Andechs.²⁴ Dieser Codex vereinigt Traditionsnotizen, Kalendar mit nekrologischen Einträgen und bildliche Darstellung der Stifter. Unter einem dreifachen Arkadenbogen zeigt das Dießener Memorialbild den Grafen Heinrich von Wolfratshausen, einen der Hauptstifter des Klosters, ferner Bischof Otto II. von Bamberg und weitere Stifter.²⁵ Der Dießener Traditions-codex läßt insgesamt erneut die umfassende Bedeutung dieser Quellengattung im Sinne der Memoria erkennen.

3. Die religiösen Elemente der Falkensteiner Memoria

Der Codex Falkensteinensis, der in dem von den Falkensteinern bevogteten Stift Herrenchiemsee angefertigt wurde,²⁶ ist zweifellos im Umkreis der dargestellten Traditionsbücher des 12. Jahrhunderts einzuordnen. Welche religiösen Momente des Memoria-Motivs kommen im Falkensteiner Traditionsbuch zum Ausdruck? Die religiöse Intention tritt besonders deutlich bei der letztwilligen Verfügung des Grafen Siboto hervor, die auf dem ersten Blatt der Handschrift, direkt unter dem bereits erwähnten Familienbild mit dem Memoria-Thema eingetragen ist.²⁷ Sie bestellt für den Fall des Todes ei-

21 Vgl. *Peter Johaneck*, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: *Peter Classen* (Hg.), *Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23)* Sigmaringen 1977, S. 150f.

22 Vgl. *Oexle*, Memorialbild (wie Anm. 4) S. 396.

23 Die entsprechenden Bilder bei *Steinberg* 1 (wie Anm. 4) Abb. 2 und 3; *Johaneck* (wie Anm. 21) Abb. 2 und 3; *Sauer* (wie Anm. 20) Abb. 4-7. In diesem Band Abb. 2.

24 *Waldemar Schlögl*, *Die Traditionen und Urkunden des Stiftes Dießen, 1114-1362* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 22, 1) München 1967.

25 Bildwiedergabe bei *Johaneck* (wie Anm. 21) Abb. 4 und bei *Sauer* (wie Anm. 20) Abb. 2; dazu *Oexle*, Memorialbild (wie Anm. 4) S. 397.

26 So *Noichl* (wie Anm. 1) S. 40*.

27 Ebd. S. 3f.

nen Vormund für die beiden minderjährigen Söhne und bestimmt dazu fünf Dienstleute zu eidlich gebundenen Helfern. Außerdem werden alle Vasallen (*fideles*) und Dienstleute (*proprii viri*) vom Grafen ermahnt, den Söhnen nach seinem Tod (*post mortem suam*) Rat und Hilfe (*consilium et auxilium*) zu gewähren. So wie sich diese testamentarische Verfügung des Grafen Siboto an seine Vasallen und Ministerialen wendet, so richtet sich das dem Text voranstehende Familienbild vor allem an seine Söhne. Auch dieses Bild hat den Charakter eines Vermächtnisses: so wie den Söhnen nach dem Tod des Vaters *consilium et auxilium* geschuldet werden soll, so sollen sie selbst für den toten Vater die Memoria leisten.²⁸

Die religiös-liturgische Komponente der Memoria zeigt sich in der Handschrift wenig später vor allem bei der Aufzeichnung über die Ausstattung der drei Kirchen in Sibotos Burgen (*tres ecclesiae urbibus suis positae*) zu Neuburg, Falkenstein und Hartmannsberg. Diese Eigenkirchen hat der Graf mit genügend Gut (*fidelis dos*) ausgestattet, damit sie den Gottesdienst in gehöriger Form abhalten können (*unde divinum officium iugiter illic sit celebrandum*).²⁹ Der Codex Falkensteinensis regelt also in umfangreichem Maße die liturgische Memoria: In der Erwartung seines möglichen Todes kümmert sich Graf Siboto um die Memoria, wozu vor allem die Sorge um die liturgische Memoria in seinen Eigenkirchen gehört. Das Familienbild zeigt ihn noch als Lebenden; nach seinem Tod sollte es aber nach Art eines Epitaphs den Toten im Kreis der Seinen darstellen und so eine stete Erinnerung an die Pflicht der Memoria sein.

Auch an anderen Stellen des Codex Falkensteinensis tritt die religiöse Komponente der Memoria mehr oder weniger deutlich in Erscheinung. Dies betrifft insbesondere die Weihnotizen zu den zwei Burgkapellen in Hartmannsberg und Neuburg, die im Codex verzeichnet sind. Am 11. Juni 1160 weihte Erzbischof Eberhard I. von Salzburg die Burgkapelle zu Hartmannsberg zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit, des hl. Kreuzes, der hl. Maria und des Apostels Jakobus.³⁰ Die Ausstattung mit Reliquien war reichhaltig: neben Reliquien vom hl. Grab, von Maria und vom Apostel Jakobus werden noch weitere Reliquien von etlichen Heiligen aufgezählt. Am 8. September 1164 erfolgte die Weihe der Burgkapelle in Neuburg durch Bischof Adalbert I. von Freising zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit, der Jungfrau Maria und des hl. Kreuzes.³¹ Unter den zahlreichen Reliquien sind besonders solche von der Kleidung Marias, vom hl. Kreuz, vom Grab Christi und von Johannes dem Täufer hervorzuheben. Die Kirchweihnotizen werden jeweils am Rand durch einfache Zeichnungen der entsprechenden Kapellen ergänzt.³²

28 Noichl (wie Anm. 1) Tafel I, Abb. 1. Vgl. Oexle, Memorialbild (wie Anm. 4) S. 421.

29 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 4 S. 9f.

30 Ebd. Nr. 179 S. 159f.

31 Ebd. Nr. 180 S. 160f.

32 Noichl (wie Anm. 1) Tafel XIV.

Die religiös-kirchlichen Momente der Herrschaft Falkenstein treten im Traditionsbuch außerdem dort hervor, wo die Beziehungen zu den Hausklöstern Weyarn und Petersberg und zur Vogtei über das Stift Herrenchiemsee angesprochen werden. Die Vogtei über Weyarn war durch eine Erbschaft von den Grafen von Weyarn-Neuburg an die Falkensteiner gelangt. Als Siboto von Weyarn 1133 in seinem Stammsitz Weyarn ein Kloster gründen wollte, übergab er seine dortige Burg mit genannten Gütern dem Salzburger Erzbischof Konrad zur Errichtung eines Chorherrenstiftes.³³ Der Salzburger Erzbischof belohnte dann die kirchenfreundliche Haltung Sibotos mit der Überlassung der Erbvogtei über Weyarn an Sibotos Schwiegersohn Rudolf von Falkenstein. Ungefähr zur gleichen Zeit erhielt das Falkensteiner Grafengeschlecht vom Salzburger Erzbischof auch die Vogtei über das Stift Herrenchiemsee im westlichen Chiemgau übertragen.³⁴ Die bereits erwähnte Tatsache, daß der Codex Falkensteinensis in seinen wesentlichen Teilen wahrscheinlich im Stift Herrenchiemsee angefertigt wurde,³⁵ zeigt die enge Beziehung dieses Chorherrenstifts zu den Grafen von Falkenstein. Die Kanoniker von Herrenchiemsee waren offensichtlich besonders um die Haustadttradition der Falkensteiner bemüht und leisteten dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erinnerungskultur ihrer Vogtfamilie.

4. Die profanen Elemente der Falkensteiner Memoria

Die ausführliche Beschäftigung mit den religiösen Komponenten der Falkensteiner Memoria darf nicht dazu führen, die profanen Elemente zu unterschätzen, die im Codex Falkensteinensis deutlich in Erscheinung treten. Im Unterschied zu den Traditionsbüchern der Klöster und Stifte kommen beim Falkensteiner Codex gerade die weltlichen Momente der Memoria klar zum Ausdruck. Dies betrifft an erster Stelle die Bedeutung, die im Codex der Frage nach der Herkunft des Falkensteiner Geschlechts beigemessen wird. Es werden dabei keine Herkunftssagen und Abstammungsmythen gebracht, wie dies in vielen Adelschroniken und Familienbüchern der Fall ist, sondern man erhält nüchterne Angaben zur genealogischen Abfolge der

33 Zur Gründung des Klosters Weyarn: *F. Andrelang*, Landgericht Aibling und Reichsgrafenschaft Hohenwaldeck (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 17) München 1967, S. 158 ff.; *H. Nusser*, Das Kloster Weyarn und sein Besitz, in: *Oberbayerisches Archiv* 79 (1954) S. 87–140; *Stefan Weinfurter*, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (Kölner historische Abhandlungen 24) Köln u. a. 1975.

34 Vgl. *Rösener*, Beobachtungen (wie Anm. 12) S. 125.

35 *Noichl* (wie Anm. 1) S. 40*.

gräflichen Familie Neuburg-Falkenstein.³⁶ Diese Aufstellung wurde von der kritischen Geschichtsforschung aber nur für die Generation der Eltern sowie der Großeltern Sibotos IV. bestätigt; die Angaben hinsichtlich der Urgroßväter erwiesen sich als unzuverlässig.³⁷ Graf Siboto IV., der um 1166 den Codex Falkensteinensis anlegen ließ, vereinigte in seiner ausgedehnten Herrschaft das Erbe zweier Adelsgeschlechter: Infolge seiner Heirat mit Gertrud, der Erbtöchter der Grafen von Weyarn, konnte sein Vater Rudolf die umfangreichen Besitzungen beider Familien zusammenbringen, so daß die Grafen von Falkenstein seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zu einem der mächtigsten Adelsgeschlechter im oberbayerischen Raum aufstiegen.³⁸

Auf die Frage nach der *generatio*, der Herkunft des Falkensteiner Geschlechts, geht auch die berühmte Hantgemalsnotiz ein, die im Codex Falkensteinensis an herausragender Stelle im Anschluß an die Vormundschaftsbestellung plaziert ist:

»Ne igitur posteros lateat suos, cyrographum, quod Teutonica lingua hantgemalehe vocatur, suum videlicet et nepotum suorum, filiorum scilicet sui fratris, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit, hic fecit subscribere: cyrographum illud est nobilis viri manus, sittus est apud Giselbach in cometia Morsfuorte; et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Prucchepergere« (Damit allen seinen Nachkommen das Cyrographum, das in deutscher Sprache »Hantgemal« genannt wird, bekannt sei, hat er es hier notieren lassen: jenes Hantgemal, das als Stammgut des edelfreien Mannes zu gelten hat, liegt in Geiselbach in der Grafschaft Moosburg; und dieses Hantgemal besitzen sie gemeinsam mit denen von Haunsberg und von Bruckberg).³⁹

Das hier angesprochene Rechtsinstitut des sogenannten Hantgemals wird in der geschichtlichen Forschung seit langem unterschiedlich interpretiert, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann.⁴⁰ F. Prinz hat das Hantgemal definiert als »ein durch Anbringung des adeligen Familienmerkmals gekennzeichnetes Sondergrundstück, an dem für alle Familienmitglieder das Recht der Edelfreiheit haftet und das daher unteilbar, unveräußerlich und nur im Mannesstamm vererbbar war«. ⁴¹

36 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 181 S. 162: *Comitis Sigbotonis pater dicebatur Rodolfus, avus eius Herrandus, attavus eius Patto; eiusdem comitis mater dicebatur Gerdrut, avus eius Sigboto, attavus eius Gerolt; filii comitis Sigbotonis dicebantur Chuono et Sigboto, mater vero eorum Hiltegardis.*

37 Zur Genealogie der Grafen von Falkenstein: Noichl (wie Anm. 1) S. 73*ff.; Freed (wie Anm. 2) S. 14 ff.; Rösener, Beobachtungen (wie Anm. 12) S. 122 ff.

38 Vgl. Freed (wie Anm. 2) S. 28 f.; Rösener, Beobachtungen (wie Anm. 12) S. 125.

39 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 3 S. 8. Vgl. Abb. 3.

40 Allgemein zum Hantgemal: W. Weber, Handgemal, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, 1979, Sp. 1960–1965; Philipp Heck, Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis und anderer Fundstellen, in: MIÖG 28 (1907) S. 1–51; Herbert Mayer, Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechts bei den Germanen. Untersuchungen über Ahnengrab, Erbhof, Adel und Urkunden, Weimar 1934; W. Krogmann, Handmahal, in: ZRG GA 71 (1954) S. 126–166.

41 Friedrich Prinz, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 1, München 1968, S. 325 f.

Im Hinblick auf das Geschlechterbewußtsein der Falkensteiner ist die Tatsache bemerkenswert, daß Graf Siboto IV. eine genaue Kenntnis des Hantgemals seiner Familie besitzt und darauf auch einen großen Wert legt. Dies kommt unverkennbar darin zum Ausdruck, daß er in seinem Codex die Hantgemalsnotiz und den Hinweis auf das *praedium libertatis* seines Geschlechts (*generatio*)⁴² an hervorragender Stelle niederschreiben läßt. Das Hantgemal, das Stammgut in Geiselbach, hat für Graf Siboto offensichtlich einen hohen symbolischen Wert; durch dieses Stammgut wird die volle Freiheit und die Adelsqualität seines Geschlechts bewiesen. Nach dem Grundsatz der agnatischen Erbfolge geht der Rechtsanspruch auf das Stammgut zwar auf den jeweils ältesten Sohn (*senior in generatione*) über, doch steht das Hantgemal im Zentrum des gesamten Geschlechts. In unserem Fall ist es daher nicht bloß das Stammgut Sibotos, sondern auch das seiner Neffen und zweier Seitenzweige des Geschlechts. Neben dem Stammgut ist unter den Falkensteiner Besitzungen noch besonders das Erbgut (*patrimonium, hereditas*) rechtlich hervorgehoben und eng mit der Familie verknüpft. Es kann nur unter Zustimmung der nächsten Erben veräußert werden; im Falle der Unmündigkeit eines Erbberechtigten muß der Verkäufer dem Käufer den Konsens desselben gewährleisten. Aus diesem Besitzverband kann ein Güterkomplex nur durch eine Erbteilung herausgenommen werden, wie sie Graf Siboto in der Zeit um 1185 mit seinen beiden Söhnen vornahm.⁴³ Hier zeigt sich deutlich die Benachteiligung der Töchter gegenüber den Söhnen in allen Besitz- und Erbangelegenheiten. Die Töchter werden daher bei vielen Gütertransaktionen ausdrücklich ausgenommen und auch bei Erbteilungen in der Regel nicht berücksichtigt. Es ist demnach nicht verwunderlich, daß bei dem erwähnten Familienbild der Falkensteiner allein die Eltern und die Söhne dargestellt werden, die Töchter der Familie aber gänzlich fehlen.⁴⁴ Bei ihrer Verhehlung werden die Töchter mit der Heimsteuer abgefunden, wozu auch Immobilien gehören können.⁴⁵ Aus diesem beschränkten Erbrecht der Töchter erklärt sich im übrigen die Sorgfalt, mit welcher bei Verlöbnissen das Witwengut, die vom Bräutigam bestellte *dos*, festgesetzt wird.

Bei der um 1185 vorgenommenen Besitzteilung Sibotos IV. mit seinen beiden Söhnen treten die Erbgüter (*bona hereditatis*) in den Vordergrund, welche die Grundlage der Falkensteiner Herrschaft bilden.⁴⁶ Neben der adeligen Herkunft, die im Hantgemal ihren symbolischen Mittelpunkt besitzt, gehört die Herrschaft als Ganzes zum Kernbestand des Falkensteiner Selbst-

42 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 131 S. 98: *De praedio libertatis sue notum sit omnibus, qualiter actum sit, quomodo illud testimonio optinuit coram Ottone palatino situm apud Geiselbach possidendum iure perenni, eo quod senior in generatione illa videatur.*

43 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 167 S. 145ff.

44 Vgl. Abb. 1.

45 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 142 S. 114: Erwähnung der *dos* (*heimstiure*).

46 Ebd. Nr. 167 S. 146.

verständnis; sie ist das dingliche Substrat ihres Geschlechts. Die Sorge um die Erhaltung dieser Besitzbasis und die Absicherung der Falkensteiner Adelherrschaft ist sicher ein Hauptmotiv bei der Vormundschaftsbestellung im Sommer 1166. In Erwartung eines möglichen Todes bestellt Siboto von Falkenstein sein Haus; dazu gehört neben der Sorge um seine liturgische Memoria vor allem die Absicherung der Herrschaft Falkenstein, um ihren Fortbestand zu garantieren. In seinem Testament setzt Graf Siboto seinen Schwiegervater Kuno von Mödling als Vormund seiner Söhne ein und verpflichtet fünf seiner Dienstleute unter Eid dazu, seinen Söhnen bei der Behauptung ihrer Güter und Lehen zu helfen.⁴⁷ Neben den Allodialgütern, die sich im Nahbereich der Hauptburgen Falkenstein, Neuburg und Hartmannsberg konzentrieren, verfügen die Grafen von Falkenstein über umfangreiche Lehen, wie sich aus dem Lehnsverzeichnis des Falkensteiner Codex erkennen läßt.⁴⁸ Die Herrschaft Falkenstein setzt sich demnach wie alle Adelherrschaften des Hochmittelalters aus Eigengütern (*allodia*) und Lehen (*beneficia*) zusammen. Die Vogteirechte (*advocatie*) über die Klöster und Stifte Weyarn, Herrenchiemsee und Petersberg sind den Falkensteinern ebenfalls nach Lehnsrecht verliehen. Als Lehns Herren der Falkensteiner werden mächtige Fürsten genannt, so u. a. die Welfen, die Herzöge von Österreich, die bayerischen Pfalzgrafen und die Bischöfe von Passau, Salzburg und Freising. Diese Lehen bezeugen zwar die weitreichenden Beziehungen der Falkensteiner, aber auch ihre Einbindung in ein dichtes Lehnsgefüge.

Im Mittelpunkt der Adelherrschaft Falkenstein stehen zweifellos die Burgen; sie bilden die Zentren des Falkensteiner Herrschaftsgefüges in politischer, militärischer und administrativer Hinsicht.⁴⁹ Dies kommt im Codex Falkensteinensis sowohl in der Textanordnung als auch in der bildlichen Darstellung klar zum Ausdruck, da die vier Burgen Falkenstein, Neuburg, Hartmannsberg und Hernstein mit den ihnen zugeordneten Ämtern im Text deutlich hervortreten und jeweils durch beigefügte Bilder dargestellt werden. Dies zeigt sich besonders bei der Burg Falkenstein, die den Mittelpunkt eines wichtigen Herrschaftskomplexes bildet⁵⁰ und durch eine eindrucksvolle Miniatur illustriert wird.⁵¹ Die Burg Falkenstein besteht im wesentlichen aus zwei turmartigen Gebäuden auf einem Hügel; der linke Turm besitzt ein pultartiges Dach, während der rechte Turm mit einem Zinnenkranz versehen ist. Zwei Falken, die in der Bildmitte auf Bäumen sitzen, bringen eine Anspielung auf den Namen der Burg. Neuburg, das alte

47 Ebd. Nr. 1 S. 3f.

48 Ebd. Nr. 2 S. 4-7.

49 Vgl. Rösener, Beobachtungen (wie Anm. 12) S. 135; Hans-Martin Maurer, Die Entstehung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 117 (1969) S. 295-332.

50 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 24 S. 22: *Hec est urbs Valchensteine*.

51 Vgl. Abb. 4.

Zentrum der Grafen von Neuburg und Stammburg des Falkensteiner Geschlechts in mütterlicher Linie,⁵² tritt dem Betrachter als wehrhafte Burg mit romanischer Bogenfront, zwei Türmen und Zinnenkranz entgegen.⁵³ Die Burg Hartmannsberg ist ebenfalls Mittelpunkt eines Falkensteiner Herrschaftskomplexes⁵⁴ und erscheint im Bild als Wasserburg; sie ist ausgestattet mit romanischer Bogenfront sowie einem Zinnenkranz und wird von einem See umflossen.⁵⁵ Vom Fenster aus angelt ein Mann in dem mit Fischen belebten Gewässer. Den Abschluß bildet das vierte Herrschaftszentrum mit der Burg Hernstein in Niederösterreich:⁵⁶ ein einfacher, zinnenbekrönter Wehr- und Wohnturm auf einem Hügel.⁵⁷ An der rechten Seite ist hier der aus Sicherheitsgründen über dem Erdboden gelegene Eingang zu erkennen. Der Abhang der Burg ist von einem Weinberg bedeckt, in dem zwei Bauern mit Hacke und Messer beschäftigt sind. Bei allen vier Burgdarstellungen ist zwar eine gewisse Schematisierung vorhanden, aber der Zeichner, der offenbar mit dem Hauptschreiber des Codex identisch ist,⁵⁸ bemüht sich, den besonderen Charakter der einzelnen Burgen deutlich zu machen. Text und Bild sind demnach aufeinander bezogen und ergänzen sich durch entsprechende Hinweise.

Geschlecht (*generatio*), Herrschaftsgüter (*praedia et beneficia*) und Burgen (*urbes*) bilden in ihrer wechselseitigen Verschränkung die Kernelemente der Herrschaft Falkenstein. Der für die Adelherrschaft der Falkensteiner konstitutive Zusammenhang dieser drei profanen Komponenten der Memoria kommt also im Codex Falkensteinensis deutlich zum Ausdruck. Die Absicherung dieser Herrschaftsbasis ist offensichtlich ein Hauptziel des Falkensteiner Traditionsbuches bei seiner Anlage durch Graf Siboto im Sommer 1166.

5. Die Herrschaft Falkenstein und ihre Absicherung

Welche Hauptbestandteile der Herrschaft Falkenstein lassen sich im Codex Falkensteinensis erkennen? Welche Elemente des Familienbesitzes treten hervor, als es 1166 bei der Vormundschaftsbestellung um die Sicherung der Falkensteiner Herrschaft geht? Zu den Hauptbestandteilen des Falkenstei-

52 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 5 S. 11.

53 Vgl. Abb. 5.

54 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 44 S. 33: *Hec est urbs Hademarsperch.*

55 Vgl. Abb. 6.

56 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 80 S. 51 f.

57 Vgl. Abb. 7.

58 Noichl (wie Anm. 1) S. 32*: »Darüber hinaus sprechen einige Gründe dafür, daß der Zeichner mit dem Schreiber F1, der die erste Anlage des Kodex besorgte, gleichgesetzt werden muß.«

ner Traditionsbuches gehören vor allem das Verzeichnis der Passivlehen und das Urbar der Güter und Einkünfte der Grundherrschaft Falkenstein. Das Lehnsverzeichnis wurde im Rahmen der allgemeinen Besitzbeschreibung der Herrschaft Falkenstein erstellt und führte die Passivlehen des Grafen an.⁵⁹ Diese Zusammenstellung war vor allem als Instruktion Graf Sibotos für seine Verwandten, Vasallen und Dienstmännern gedacht, um sie im Falle seines Todes bei dem Wechsel der Lehen zu unterstützen. Dies bezieht sich wieder auf den ursprünglichen Hauptzweck der Handschrift als Hilfsmittel zur Vermögenssicherung während der Minderjährigkeit der Söhne. Im Lehnsverzeichnis werden daher der Reihe nach zwanzig Lehnsherren zusammen mit ihren Lehen (*beneficia*) aufgeführt, wobei eine gewisse Ordnung nach der Wichtigkeit und Größe der einzelnen Lehen zu beobachten ist. Dazwischen sind einige Anweisungen zur Erhaltung dieser Lehen eingeschoben, die sich besonders auf die Benefizien des Passauer Bischofs, der Grafen von Burghausen und des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach beziehen. Hinsichtlich der in Österreich gelegenen Besitzungen warnt Siboto IV. eindringlich davor, daß die Ministerialen des österreichischen Herzogs sich diese Güter während der Zeit übertragen lassen, in der infolge der Minderjährigkeit des Vasallen dem Lehnsherr die Nutznießung der Lehen zusteht.

Die Lehengüter selbst werden zumeist nur summarisch durch die Angabe der ungefähren Zahl der Hufen beschrieben; lediglich bei kleineren Besitzungen werden manchmal Ortsnamen angegeben. Neben den Immobilien werden als Benefizien auch verschiedene Gerechtsame aufgeführt, nämlich eine Grafschaft, mehrere Vogteien und Burgwerksleistungen von den österreichischen Gütern. Eine Übersicht über Aktivlehen und Lehnsleute der Falkensteiner gibt eine zweite im Codex enthaltene Liste.⁶⁰ Diese Zusammenstellung registriert über 25 Vasallen mitsamt ihren Lehen, die Siboto IV. unter seine Kinder aufteilen will. Da der Graf bei der Aufteilung möglicherweise einige Lehnsleute für sich behalten hat, kann diese Liste nicht als vollständig gelten. Außerdem ist im Codex noch eine kurze Zusammenstellung der zu Neuburg gehörigen Burglehen samt ihren Inhabern enthalten. Dabei werden insgesamt vier Höfe und ein Mansus aufgeführt und die Namen der jeweiligen Lehensträger beigefügt.⁶¹

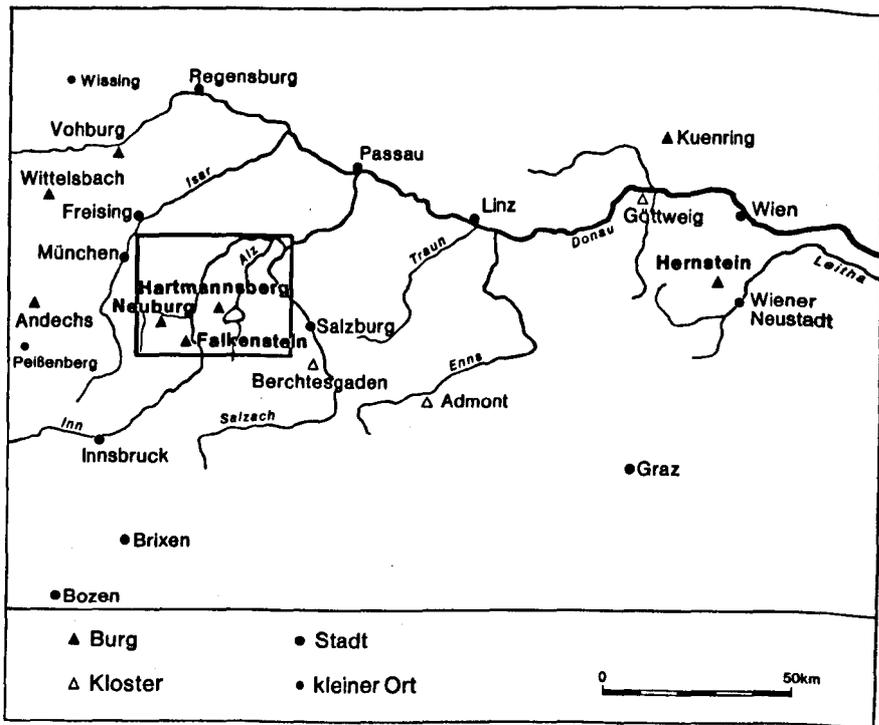
Im Unterschied zum Lehnsverzeichnis ist das im Falkensteiner Codex enthaltene Urbar bedeutend umfangreicher und füllt fast ein Drittel der gesamten Handschrift aus,⁶² was als Hinweis auf seine große Bedeutung verstanden werden darf. Dieses Urbar hat als wichtigstes Einkünfteverzeichnis einer adeligen Grundherrschaft des Hochmittelalters seit langem das beson-

59 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 2 S. 4-7.

60 Ebd. Nr. 106 S. 68 ff.

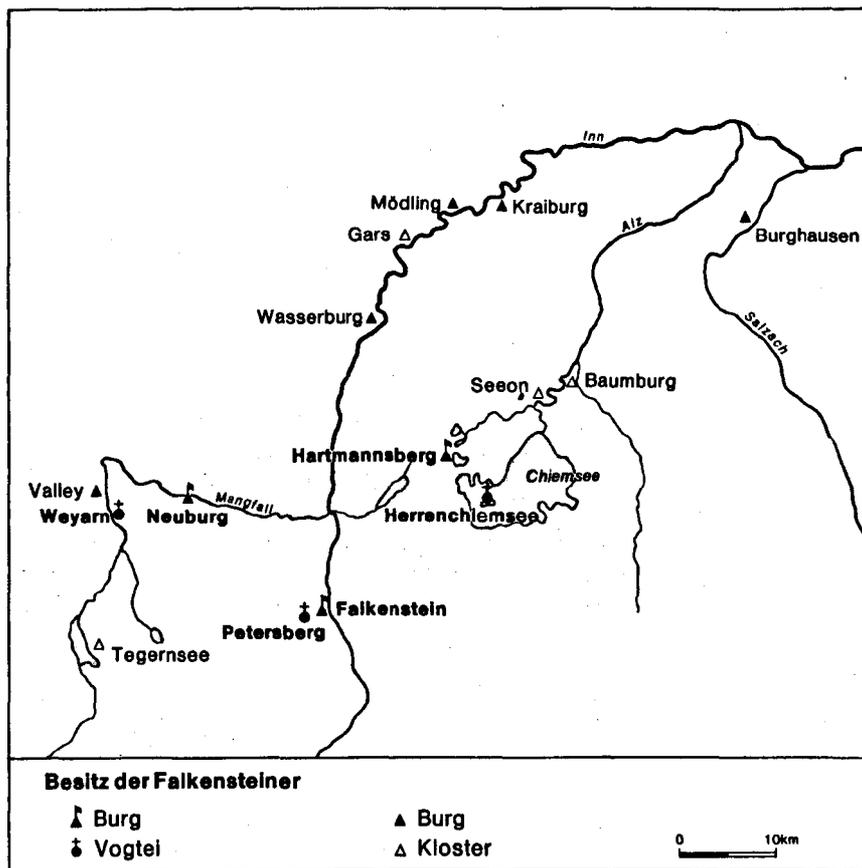
61 Ebd. Nr. 109 S. 72 f.

62 Ebd. Nr. 5-102, S. 10-66.



dere Interesse vor allem der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung erregt,⁶³ wurde aber wenig im Rahmen der adeligen Erinnerungskultur und der Memoria-Forschung beachtet. Das Urbar gehört zweifellos zum Grundstock der Handschrift und ist der Sammlung der Traditionsnotizen vorangestellt. Der Hauptschreiber hat es zum Zeitpunkt der Anlage des Codex im Sommer 1166 in einem Zug niedergeschrieben, wobei er von vornherein immer wieder Zwischenräume zum Zweck späterer Ergänzungen frei ließ. Er gliederte den Grundbesitz und die Einkünfte sowohl nach geographischen als auch nach sachlichen Gesichtspunkten. Die geographische Einteilung ist die übergeordnete und wird strukturiert durch die vier räumlichen Kernzentren, in die der gesamte Besitz Sibotos IV. zerfiel. Damit sind die vier Hauptabschnitte des Urbars vorgegeben, die sich der Reihe nach mit den jeweils den gleichnamigen Burgen zugeordneten Besitzkomplexen von Neuburg, Falkenstein, Hartmannsberg und Hernstein befassen. Die Herrschaftsgebiete sind nicht dicht geschlossen, sondern stellen gemäß den Grundherrschaftsverhältnissen des Hochmittelalters Streubesitz dar.

63 Vgl. Rösener, Beobachtungen (wie Anm. 12) S. 122 ff.; Störmer (wie Anm. 12) S. 147 ff.



Innerhalb der vier Hauptkapitel ist eine sachliche Anordnung entsprechend den jeweiligen Abgabeformen erkennbar.⁶⁴ Jeder Abschnitt gibt zuerst die Zahl der abzuliefernden Schweine sowie das geforderte Servitium an Geflügel, Gemüse und Getreide an, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Höfen. Ein zweiter Abschnitt bringt die Güter, die zur Abgabe von Widdern verpflichtet sind, ein dritter zählt die Schwaighöfe samt den fälligen Käselieferungen auf. Zu diesen Grundelementen kommen dann je nach geographischer Lage und unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur weitere Punkte hinzu.

⁶⁴ Zur Grundherrschaft der Grafen von Falkenstein: *Karl Ramp*, Studien zur Grundherrschaft Neuburg-Falkenstein auf Grund des »Codex diplomaticus Falkensteinensis, Diss. München 1925; *Gertrud Umlauf*, Grund und Boden im Codex Falkensteinensis. Besitz, Besitzrechte und Wirtschaftsführung, Diss. Wien 1935; *Rösener*, Beobachtungen (wie Anm. 12) S. 126 ff.

So bringen der Passus Falkenstein, zu dem die weitentfernten Tiroler Güter gehören, und der Passus Hernstein jeweils ausführliche Angaben über Weingüter und die daraus resultierenden Weingülden. Außerdem erscheinen bei den Besitzkomplexen Hartmannsberg und Hernstein eigene Rubriken über fällige Geldzinsen. Die Unterschiede in der Art der Abgaben hängen offenbar mit der jeweiligen räumlichen Entfernung der einzelnen Güter von den Hauptherrschaftszentren, den Burgen Falkenstein und Neuburg, sowie den damit zusammenhängenden Transportproblemen zusammen. Neben den bereits aufgezählten hauptsächlich Abgabeformen, die immer wieder deutlich hervortreten und am Ende meist eine Gesamtsumme nennen, werden an manchen Stellen auch spezielle Leistungen wie Öl, Flachs, Eisen oder Salz erwähnt. Außerdem sind manchmal Anweisungen für bestimmte Verwaltungsbeamte eingeschoben.

Hinsichtlich der übergeordneten geographischen Gliederung ist festzustellen, daß die Herrschaftskomplexe nicht dieselben administrativen Bezeichnungen tragen. Es werden nämlich die Ämter (*officia*) Neuburg und Hartmannsberg als *procuraciones*,⁶⁵ dagegen die Ämter Falkenstein und Hernstein jeweils als *prepositurae* aufgeführt.⁶⁶ Dementsprechend tritt der oberste Verwaltungsbeamte eines jeden Amtes als *procurator* oder als *praepositus* auf.⁶⁷ Worauf diese administrativen Unterschiede zurückgehen, läßt sich nicht mit Sicherheit klären. Wahrscheinlich haben diese Unterschiede ihren Grund darin, daß zu den beiden *procuraciones* Neuburg und Hartmannsberg zusätzlich noch die Verwaltung von Vogteien gehörte. Der *procurator* würde sich demnach vom *praepositus* dadurch unterscheiden, daß er als Vertreter des Grafen nicht nur wirtschaftliche, sondern auch rechtliche Funktionen wahrzunehmen hätte.

Der Herrschaftsbereich der Grafen von Falkenstein bestand keineswegs nur aus Grundbesitzrechten und grundherrschaftlichen Einkünften, wie ein allzu oberflächlicher Blick in das Urbar nahelegen könnte. Die Falkensteiner besaßen vielmehr eine Herrschaft im weiteren Sinne, die sich aus der engen Verbindung von Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft ergab. Als adelige Herren übten sie im Umkreis ihrer vier Hauptburgen, die im Urbar durch Text und Bild deutlich herausgestellt werden, eine Herrschaft über Land und Leute aus, die besonders auf einer Schutz- und Gerichtsgewalt beruhte. Den Kern der Falkensteiner Herrschaft bildete vor allem die Herrschaft über eine bäuerliche Bevölkerung, die zu den Grafen von Falkenstein in unterschiedlichen Formen der Abhängigkeit stand. Kernbestandteile dieser Adelherrschaft waren auch die Vogteirechte und insbesondere die Erbvogteien über die beiden Hausklöster Petersberg und Weyarn. Die Vogtei

65 *Noichl* (wie Anm. 1) Nr. 5-23 (Propstei Neuburg); Nr. 24-43 (Propstei Falkenstein).

66 *Noichl* (wie Anm. 1) Nr. 44-79 (Prokuratie Hartmannsberg); Nr. 80-102 (Prokuratie Hernstein).

67 *Noichl* (wie Anm. 1) Tafel VII, Abb. 11: Abbildung eines Praepositus.

über Weyarn war durch Erbschaft an die Falkensteiner gelangt, während die Vogtei über das Stift Herrenchiemsee und die in dessen Nähe gelegenen Güter des Hochstifts Salzburg erst 1158 an Graf Siboto übergegangen war.⁶⁸ Aufgabe des Vogtes war es, die ihm anvertrauten Kirchengüter nach außen zu schützen und im Innern die Rechte der Vogthörigen zu wahren. In regelmäßigen Abständen mußten daher die Falkensteiner mit den dingpflichtigen Personen der bevogteten Institutionen Vogtgerichte abhalten.

Die Vogteirechte über die Klöster und Stifte wurden ergänzt durch die Gerichtsrechte, welche die Grafen von Falkenstein in den Kernzentren ihrer Herrschaft ausübten. In diesem Zusammenhang ist auch an das Hantgemal als Zeichen hochfreier Abstammung und adeliger Herrenstellung zu erinnern. Die Bedeutung des Hantgemals für das Falkensteiner Herrschaftsverständnis läßt sich daran erkennen, daß die Hantgemalsnotiz mit Absicht dem Hauptteil des Codex vorangestellt wurde⁶⁹ und daß Graf Siboto Wert darauf legte, als legitimer Herrschaftsinhaber zu gelten. Für Siboto beruhte der Kern seiner Herrschaftsstellung auf der ererbten Herrengewalt, die im Hantgemal, dem Stammgut, ihr sichtbares Zeichen besaß. Diese adelige Herrengewalt verfügte über die Kraft, die verschiedenen Elemente der Falkensteiner Besitzungen zu einer Einheit zusammenzufügen. Der Absicherung dieser Herrschaft und der Fortführung der Familientradition diente die Abfassung des Codex Falkensteinensis. Mit seiner testamentarischen Verfügung und der Vormundschaftsbestellung im Sommer 1166 wollte Graf Siboto das Familienerbe für seine Söhne sichern, damit diese das Geschlecht fortsetzen und so die Memoria für die Eltern leisten konnten.⁷⁰

6. Die Memoria der Falkensteiner im Rahmen der adeligen Erinnerungskultur

Wie verhält sich nun der Codex Falkensteinensis, in dem profane und sakrale Momente im Zeichen der Memoria zusammengefügt sind, zu anderen Zeugnissen adeliger Erinnerungskultur des Hochmittelalters? Hier ist vor allem ein Vergleich mit der *Historia Welforum*, der Hausgeschichte der süddeutschen Welfen, angebracht.⁷¹ Der Verfasser dieser um 1170 zu datieren-

68 Salzburger Urkundenbuch 2, Nr. 333 S. 462 ff. Zur Falkensteiner Herrschaft über die bäuerliche Bevölkerung vgl. Abb. 8 und 9 in diesem Band.

69 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 9 S. 7f.

70 Ebd. Nr. 1 S. 3f.

71 Erich König (Hg.), *Historia Welforum* (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1) Stuttgart u. a. 1938. Zum Welfenhof in Ravensburg: Karin Feldmann, *Herzog Welf VI. und sein Sohn*, Diss. Tübingen 1971; Karl Schmid, *Welfisches Selbstverständnis*, in: *Adel und Kirche*. Festschrift für Gerd Tellenbach, hg. von Josef Fleckenstein und Karl Schmid, Freiburg 1968, S. 389 ff.; Günther Bradler, *Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben*, Göppingen 1973, S. 331 ff.; Klaus Schreiner, »Hof« (curia) und »höfische Lebens-

den adeligen Hausgeschichte – also etwa im gleichen Zeitraum wie der Codex Falkensteinensis – beschreibt in seinem Werk Herkunft, Hof und Herrschaft des mächtigen Welfengeschlechts in ihrem wechselseitigen Zusammenhang. Der Autor, der am oberschwäbischen Welfenhof in Ravensburg lebte, beginnt sein Buch mit einer Definition des welfischen Hauses und seiner Elemente; der feste Sitz (*habitatio certa*), die Herrschaft über das Land (*terra*) und die Verfügung über Güter und Ämter (*praedia und dignitates*) gehören dabei zu den Grundelementen.⁷² Was im Codex Falkensteinensis als *generatio, praedia* und *urbes* bezeichnet wird, benennt die *Historia Welforum* in ähnlicher Form als *generatio, terra* und *certa habitatio*. Mit dem Begriff der *certa habitatio*, der sicheren Behausung, ist der feste Sitz der welfischen Herrschaft in Ravensburg gemeint; daneben verfügen die süddeutschen Welfen auch über andere Herrschaftszentren und Burgen im schwäbisch-bayerischen Raum.⁷³ Den welfischen Herrschaftszentren entsprechen im Herrschaftsbereich der Grafen von Falkenstein die vier Hauptburgen Falkenstein, Neuburg, Hartmannsberg und Herrnstein, die im Mittelpunkt der Falkensteiner Adelherrschaft stehen.

Das Haus der hochadeligen Welfen ist fest im Land verankert und wird seit Generationen durch die Angehörigen des traditionsreichen Geschlechts geleitet. Zum Herrschaftsbereich der Welfen mit seinen ausgedehnten Grundbesitzungen und Gerechtsamen gehören zahlreiche Vasallen und Ministerialen und vor allem eine umfangreiche hörige Bauernschaft. Die Herrschaft der Welfen, die in einem glänzenden Hof ihre rechtliche und symbolische Mitte findet, wird als erweiterte Hausherrschaft beschrieben.⁷⁴ Dieser Herrschaftsverband gliedert sich in einen hierarchisch strukturierten engeren und weiteren Personenkreis. Zum engeren Kreis gehören Amts- und Dienstleute, die ständig im Hause ihres Herrn anwesend sind, um dort ihre geschuldeten Aufgaben zu erfüllen und teilweise auch im Hause ihres Herrn wohnen; der weitere Herrschaftsverband setzt sich aus Vasallen, Dienstmannen und Hörigen zusammen, die kraft Lehn-, Dienst- oder Hofrecht von den welfischen Herren abhängig sind.

Anders als bei den Falkensteinern werden wir im Fall der oberschwäbischen Welfen ausführlicher über das Hofleben und seine Kulturformen unterrichtet. Die *Historia Welforum* schildert den Hof des lebenshungrigen

führung« (*vita curialis*) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit, in: *Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200*, Düsseldorf 1986, S. 69; Werner Rösener, *Die höfische Frau im Hochmittelalter*, in: *Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur*, hg. von Josef Fleckenstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 100) Göttingen 1990, S. 194 ff.

⁷² König, *Historia Welforum* (wie Anm. 71) S. 2 ff.; Otto Gerhard Oexle, *Die Memoria Heinrichs des Löwen*, in: *Geuenich, Oexle, Memoria* (wie Anm. 7) S. 175.

⁷³ Bradler (wie Anm. 71) S. 331 ff.

⁷⁴ Vgl. Schreiner, »Hof« (wie Anm. 71) S. 69 f.; Rösener, *Die höfische Frau* (wie Anm. 71) S. 194 f.

und tatendurstigen Herzogs Welf VI. in Ravensburg mit eindrucksvollen Bildern. Dieser Hof ist durch repräsentative Hofämter und ritterliche Lebensformen geprägt.⁷⁵ Zum Hofstaat gehören fünf Hofämter (*officia curiae*), nämlich die Ämter des Truchsessens, Schenken, Marschalls, Kämmerers und Bannerträgers. Diese oberen Hofämter werden am Welfenhof, wie der Chronist der welfischen Hausgeschichte hervorhebt, nur von Grafen und grafengleichen Herren versehen. Höfische Lebensart bewies Welf VI. dadurch, daß sein Hof, der zu den glänzendsten Mittelpunkten der neuen höfischen Kultur gehörte, sich durch besondere Freigebigkeit und großzügige Offenheit auszeichnete. Die Zeitgenossen lobten immer wieder die einladende Gastlichkeit seines Hofes.

Welf VI. war vor allem nach dem Verlust seines Sohnes, der anders als Siboto von Falkenstein 1167 auf dem Italienzug gestorben war, bestrebt, ein glänzendes Ritter- und Hofleben zu führen. Er gab, wie der Chronist berichtet, üppige Gelage, inszenierte großartige Feste und geizte nicht mit Geschenken. Den Rittern seines Hofes verehrte er prachtvolle Rüstungen und kostbare Gewänder; auch die Liebe zu zweifelhaften Frauen (*amor muliercularum*) ließ er sich einiges kosten.⁷⁶ Sittliche Verfehlungen sühnte er durch großzügige Barmherzigkeit. Klöster und Kirchen, insbesondere das von ihm gestiftete Prämonstratenserkloster Steingaden, das er für sich und seine Familie als Grablege bestimmt hatte, bedachte er mit reichen Schenkungen. Im Kreis seiner Freunde und ritterlichen Gefolgsleute feierte er glänzende Hofeste, wie z.B. 1175 auf dem Gunzenlech bei Augsburg, wo er zusammen mit vielen Magnaten aus Bayern und Schwaben ein prächtiges Fest gestaltete und die von weither zusammengeströmte Menge großartig bewirtete.⁷⁷ Möglicherweise war auch Graf Siboto von Falkenstein, der zu den Vasallen Welfs VI. gehörte und von ihm 200 Hufen als Lehen hatte,⁷⁸ an diesem Fest beteiligt.

Ein kurzer Seitenblick soll hier noch auf die Erinnerungskultur der norddeutschen Welfen und die Memoria Heinrichs des Löwen geworfen werden. Neben dem einzigartigen Löwendenkmal von 1166 mit seiner ausdrucksstarken Symbolkraft ist vor allem das in den vergangenen Jahren oft behandelte Evangeliar Heinrichs des Löwen zu erwähnen, in dem weltliche und geistliche Momente der Memoria in auffälliger Weise vereint sind.⁷⁹

75 Vgl. Rösener, Die höfische Frau (wie Anm. 71) S. 194ff.; Joachim Bumke, Mäzene im Mittelalter. Die Gönner und Auftraggeber der höfischen Literatur in Deutschland 1150–1300, München 1979, S. 172.

76 König, Historia Welforum (wie Anm. 71) S. 68.

77 Ebd. S. 70.

78 Noichl (wie Anm. 1) Nr. 2 S. 6: *A duce Welfone habet ducentos mansus.*

79 Allgemein zum Evangeliar und zur Memoria Heinrichs des Löwen: Dietrich Kötzschke (Hg.), Das Evangeliar Heinrichs des Löwen. Kommentar zum Faksimile, Frankfurt a. M. 1989; Martin Gosebruch, Frank Steigerwald (Hg.), Helmarshausen und das Evangeliar Heinrichs des Löwen. Bericht über ein wissenschaftliches Symposium in Braunschweig und Hel-

Geschaffen von dem Mönch Hermann von Helmarshausen war das Evangeliar von Heinrich und seiner Gemahlin Mathilde für den Blasius-Dom, die Stiftskirche der Braunschweiger Pfalz, bestimmt, dessen Altar 1188 geweiht wurde.⁸⁰ Das sogenannte Widmungsbild der Handschrift zeigt den Vorgang der Stiftung: Das herzogliche Paar Heinrich und Mathilde übergeben das Evangeliar an Maria, die durch ihr Eintreten bei Christus den Zugang zum ewigen Leben eröffnen soll.⁸¹ Die Übergabe des Buches an Maria stellt das Evangeliar Heinrichs des Löwen in eine Reihe mit ähnlich religiös und zugleich weltlich motivierten Stiftungen, die dem Gedenken, der Memoria, verpflichtet sind. Das Evangeliar dient einerseits dem Gedenken im religiösen Sinne, andererseits aber auch der Erinnerung der Zeitgenossen und der Nachwelt im profanen Sinn; weltliche und sakrale Gegebenheiten sind dabei in umfassender Weise miteinander verknüpft.

Mit dem Widmungsbild steht ein Widmungsgedicht im Zusammenhang, dessen Gedanken sich in drei Themenkreisen bewegen.⁸² Hauptmotiv ist wie im Widmungsbild der Gedanke der Memoria im religiösen Sinn. Dazu tritt aber der Gedanke des Ruhms und der Erinnerung (*fama*) im profanen Sinn: die Stiftung des Buches soll der Nachwelt den Ruhm des Stifters und seiner Taten für die Stadt Braunschweig verkünden. Damit klingt das zweite Motiv an, die herausragende Stellung dieser Stadt als Residenzort des Herzogs. Braunschweig ist die überragende *urbs*, aber zugleich auch Mittelpunkt des herzoglichen Territoriums, der *patria*. Das dritte Motiv ist genealogischer Art und impliziert die Erinnerung an die Vorfahren, an die *stirps* des herzoglichen Paares, zu dem Könige und Kaiser gehörten.

Ziehen wir zum Schluß ein kurzes Fazit. Der für adelige Herrschaft konstitutive Zusammenhang von Geschlecht, Territorium und Sitz der Herrschaft kommt demnach sowohl im Evangeliar Heinrichs des Löwen als auch in der *Historia Welforum* deutlich zum Ausdruck. Was im Evangeliar als *stirps*, *patria* und *urbs* bezeichnet wird, benennt in ähnlichem Sinne die *Welfenchronik* als *generatio*, *terra* und *certa habitatio*. Im Codex Falkensteinensis werden diese drei Grundelemente adeliger Herrschaft und Kultur mit dem Geschlecht der Falkensteiner (*generatio*), ihrem Herrschaftsgebiet mit Eigen-

marshausen vom 9.-11. Oktober 1985, Göttingen 1992; Johannes Fried, »Das goldglänzende Buch«. Heinrich der Löwe, sein Evangeliar, sein Selbstverständnis. Bemerkungen zu einer Neuerscheinung, in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 242 (1990) S. 34-79; Otto Gerhard Oexle, Zur Kritik neuer Forschungen über das Evangeliar Heinrichs des Löwen, in: ebd. 245 (1993) S. 70-109; Bernd Schneidmüller (Hg.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 7) Wiesbaden 1995.

80 Vgl. Oexle, Memoria Heinrichs des Löwen (wie Anm. 72) S. 147.

81 Das Evangeliar Heinrichs des Löwen und das mittelalterliche Herrscherbild (Bayerische Staatsbibliothek, Ausstellungskataloge 35) München 1986, Tafel 28 (Widmungsbild). Vgl. dazu Renate Kroos, Die Bilder, in: Kötzschke (wie Anm. 79) S. 180ff.

82 Das Evangeliar (wie Anm. 81) S. 50 (Text des Widmungsgedichts). Vgl. Paul Gerhard Schmidt, Das Widmungsgedicht, in: Kötzschke (wie Anm. 79) S. 155-160; Oexle, Memoria Heinrichs des Löwen (wie Anm. 72) S. 152f.

gütern und Lehen (*praedia et beneficia*) und den Burgen (*urbes*) als Herrschaftszentren sichtbar. Das Falkensteiner Traditionsbuch ist somit insgesamt ebenso wie das Evangeliar Heinrichs des Löwen ein wichtiges Zeugnis adeliger Erinnerungskultur des Hochmittelalters, in dem profane und sakrale Elemente der Memoria in Text und Bild zu einem Ganzen zusammengefügt sind. Die profanen Momente der Herrschaftsorganisation und Herrschaftssicherung treten allerdings im Codex Falkensteinensis am deutlichsten hervor. Ähnliche Zeugnisse der Erinnerungskultur in Form von Familienbüchern und Adelschroniken treten dann verstärkt im Spätmittelalter auf,⁸³ worauf hier aber nicht näher eingegangen werden kann.

Abbildungsnachweis

Elisabeth Noichl (Bearb.), Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 29) München 1978, Tafel Iff. Abb. 1 ff.

Das Evangeliar Heinrichs des Löwen und das mittelalterliche Herrscherbild, hg. v. Horst Fuhrmann und Florentine Mütterich, München 1986, Tafel 24.

83 Zur Erinnerungskultur des Adels im Spätmittelalter: *Horst Wenzel*, Die Autobiographie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Band 1: Die Selbstdeutung des Adels, München 1980; *Urs Martin Zahnd*, Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs. Studien zur spätmittelalterlichen Selbstdarstellung im oberdeutschen und schweizerischen Raum, Bern 1986; *Dorothea A. Christ*, Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Kommentar und Transkription, Liestal 1992; *Werner Rösener*, Adelherrschaft als kulturhistorisches Phänomen. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik, in: Historische Zeitschrift 268 (1999) S. 1-33.



Abb. 1: Graf Siboto IV. von Falkenstein mit Gemahlin und Söhnen
(Codex Falkensteinensis, fol. 1v)



Abb. 2: Kaiser Lothar privilegiert das Kloster Formbach
 (Kopialbuch des Klosters Formbach, fol. 2v)



Abb. 3: Randillustration zur Handgemalsnotiz (Codex Falkensteinensis, fol. 2r)



Abb. 4: Burg Falkenstein (Codex Falkensteinensis, fol. 6v)

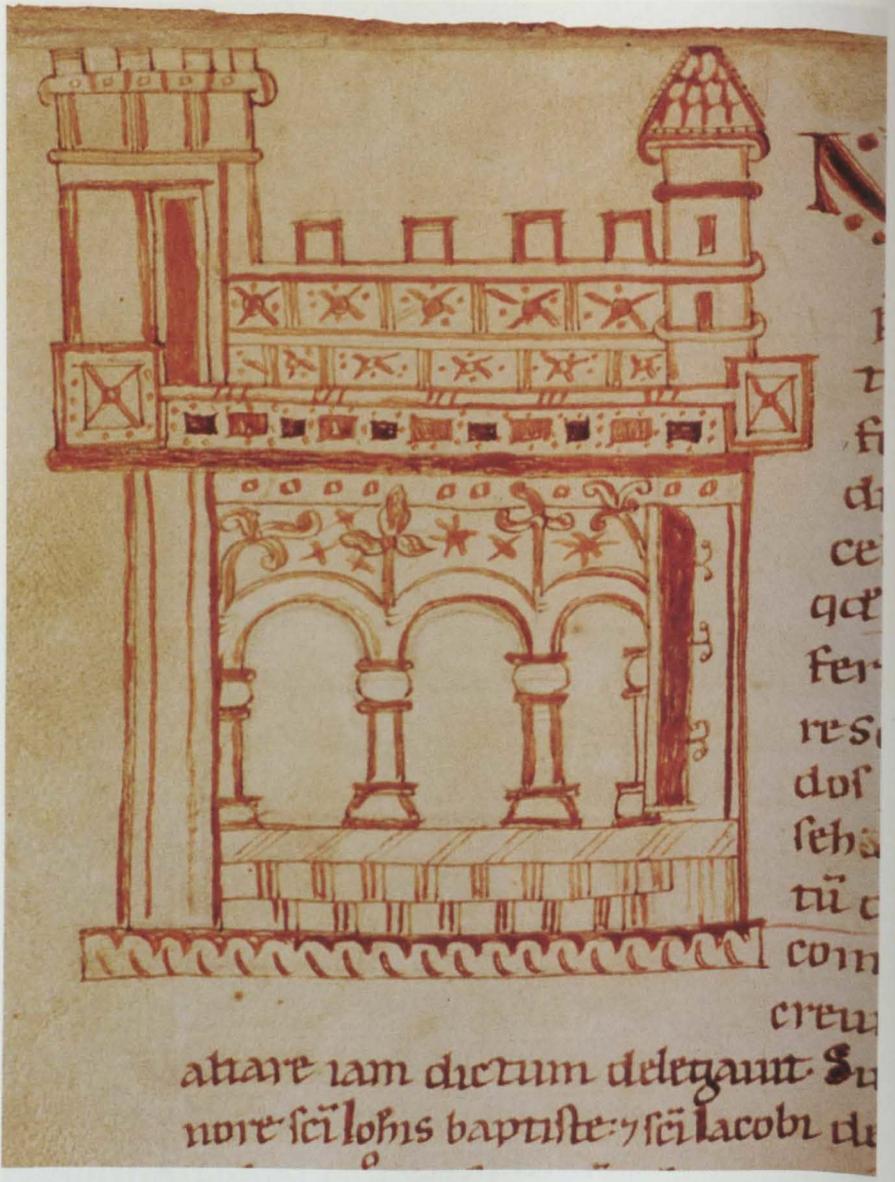


Abb. 5: Burg Neuburg (Codex Falkensteinensis, fol. 2v)

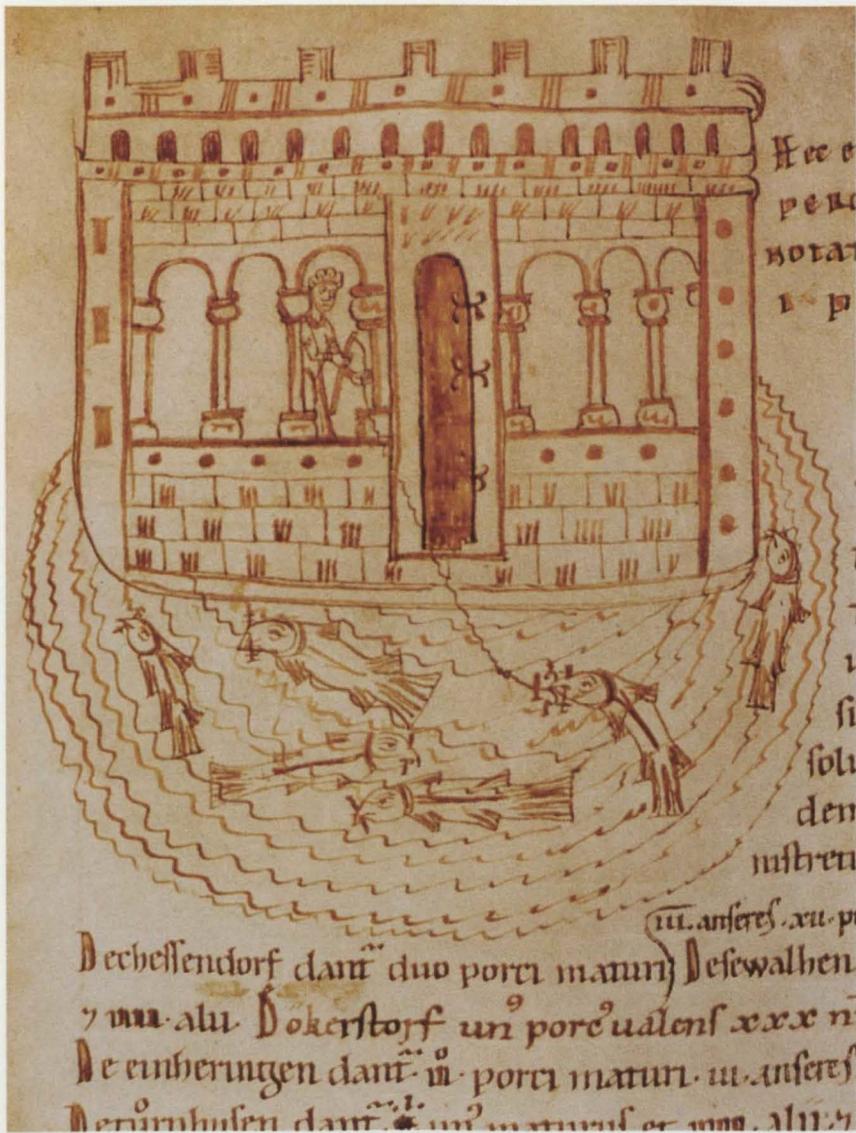


Abb. 6: Burg Hartmannsberg (Codex Falkensteinensis, fol. 11r)

Comes Siboto paterfacit omnib
 suis & uniuersis scire uolentib' qui
 uel quantū adpropositā que per
 tinet ad urbem Hertenstein et qu
 tū sibi inde ammansitū:

et qualib' dux eccle que
 ibi s' ēstruere sim
 dotate. In ecclā q
 sup urbē ē posita
 sunt duo altaria.
 unū sup' & aliud
 inferi. Altare sup'
 ē in honore S. ane



Abb. 7: Burg Hertenstein (Codex Falkensteinensis, fol. 14r)



Abb. 8: Abgabepflichtiger Bauer mit Geldzins (Codex Falkensteinensis, fol. 12v)



Abb. 9: Höriger Bauer mit Zinsschwein (Codex Falkensteinensis, fol. 11r)